

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom **11. Juli 2016** – Az.: 25.04.02.01-3/14(L851) – ist der Plan für den Ausbau der Landesstraße 851 und den Neubau eines Geh- und von Bau-km 0+040, Netzknoten L 585 (Natorp) / L 851 (Averdung), bis Bau-km 4+120 („Zur Waldschänke“) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie landschaftspflegerischer Maßnahmen im trassennahen Bereich und landschaftspflegerischer Maßnahmen außerhalb der Trasse südöstlich von Sendenhorst gemäß § 38 und 39 StrWG NRW in Verbindung mit § 72 ff. VwVfG.NRW. und §§ 5 ff UVPg festgestellt worden.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster

erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichts zu erheben.

Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim

Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster

nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt werden, die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss wiederherzustellen.

Falls die genannte Frist durch das Verschulden eines von der Klägerin/von dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Statt in Schriftform können Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Sie sollen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden (siehe hierzu BFH, Beschluss v. 30.03.2009 -II B 168/08-NJW 2009, S. 1903).

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Städten Drensteinfurt und Sendenhorst vom

02. bis 15. August 2016

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW.). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich angefordert werden.

Der Beschluss ist zudem einzusehen unter:

www.brms.nrw.de/go/verfahren

Im Auftrag
gez. Wecke-Behnert
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 245-246

121 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Westnetz GmbH, Dortmund, beabsichtigt im Zusammenhang mit der Stilllegung des Kraftwerks Knepper auch die sich auf dem Kraftwerksgelände befindliche 110-kV-Umspannanlage Knepper aufzugeben. Die daran angeschlossenen Hochspannungsfreileitungen Knepper – Dorstfeld, Bl. 1552 und Knepper – Pöppinghausen, Bl. 1615 sollen daher künftig an die Umspannanlage Oestrich angebunden werden. Diese Anbindung soll mittels Erdkabel realisiert werden. Es ist erforderlich, dass die Stromkreise beider Freileitungen miteinander verbunden werden. Dazu ist die Errichtung zweier Masten geplant (Nr. 1002 der Bl. 1615 und Nr. 1A der Bl. 1552) im unmittelbar angrenzenden Gebiet der Gemeinde Deininghausen im Kreis Recklinghausen. Durch das Vorhaben ändert sich in der Gemarkung Oestrich der Stadt Dortmund das Spannungsfeld der Freileitung. Die sich in der Gemarkung Oestrich befindliche 110-kV-Hochspannungsfreileitung Knepper – Dorstfeld, Bl. 1552 soll bis zu Mast Nr. 2 zurückgebaut werden. Demontiert werden soll auch die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Knepper – Pöppinghausen, Bl. 1615 bis zu Mast Nr. K2, welcher sich wie der größte Teil des Rückbaus in der Gemarkung Deininghausen befindet. Die Änderungen der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen betreffen überwiegend bereits vorhandene Schutzstreifenflächen.

Das beantragte Verfahren unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Aufgrund einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 30. Juni 2016

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-06/16

Im Auftrag
gez. Espenkott

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 246

122 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster beantragt mit Schreiben vom 20.01.2016 die Genehmigung zum Rückbau von Gleisanlagen an oben genanntem Standort.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 13. Juli 2016 Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (4/2016)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 246-247

123 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1B, 45141 Essen beabsichtigt den Neubau einer Schiebergruppe mit Einbauteilen in DN 600 an der Leitung-Nr. 1/200 im Kreis Recklinghausen auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen. Die Maßnahme umfasst eine Leitungslänge von rund 20 m.

Die Open Grid Europe GmbH beantragt gemäß § 43f EnWG die Zulassung dieser Maßnahme durch ein Anzeigeverfahren.

Das beantragte Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 14. Juli 2016 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-7/16

Im Auftrag
gez. Heike Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 247

124 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius und der Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth und Michael in Rheine

hier: Grenzbeschreibung gem. § 3 Abs. 2 Nr. b der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden.



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia

Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 7. November 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Michael in Rheine

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Rheine

vom 27. Januar 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. Januar 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Ab dem Punkt 53A [2597576/5797172] verläuft die Grenze entlang der Ems flussaufwärts bis zum Punkt 53B [2599515/5792881] um dann für 310 m genau in westliche Richtung auf den Punkt 53C [2599200/5792878] zuzulaufen. Ab hier folgt die Grenze der „Leugermannstraße“ zunächst in südlicher, dann in westlicher Richtung bis sie an Punkt 53D [2599243/5792516] auf die „Hauenhorster Straße“ stößt um dieser für 210 m bis zum Punkt 53E [2599289/5792315] zu folgen. Ab hier verläuft die Grenze für 2,4 km querfeldein Richtung Westen bis zum Punkt 53F [2596875/5792318]. Nun folgt die Grenze der „Sassenbirkstraße“ bis zum Punkt 53G [2596117/5792056], von dem an die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Rheine l. d. Ems (5205) bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beige-fügten Lageplan zu entnehmen.

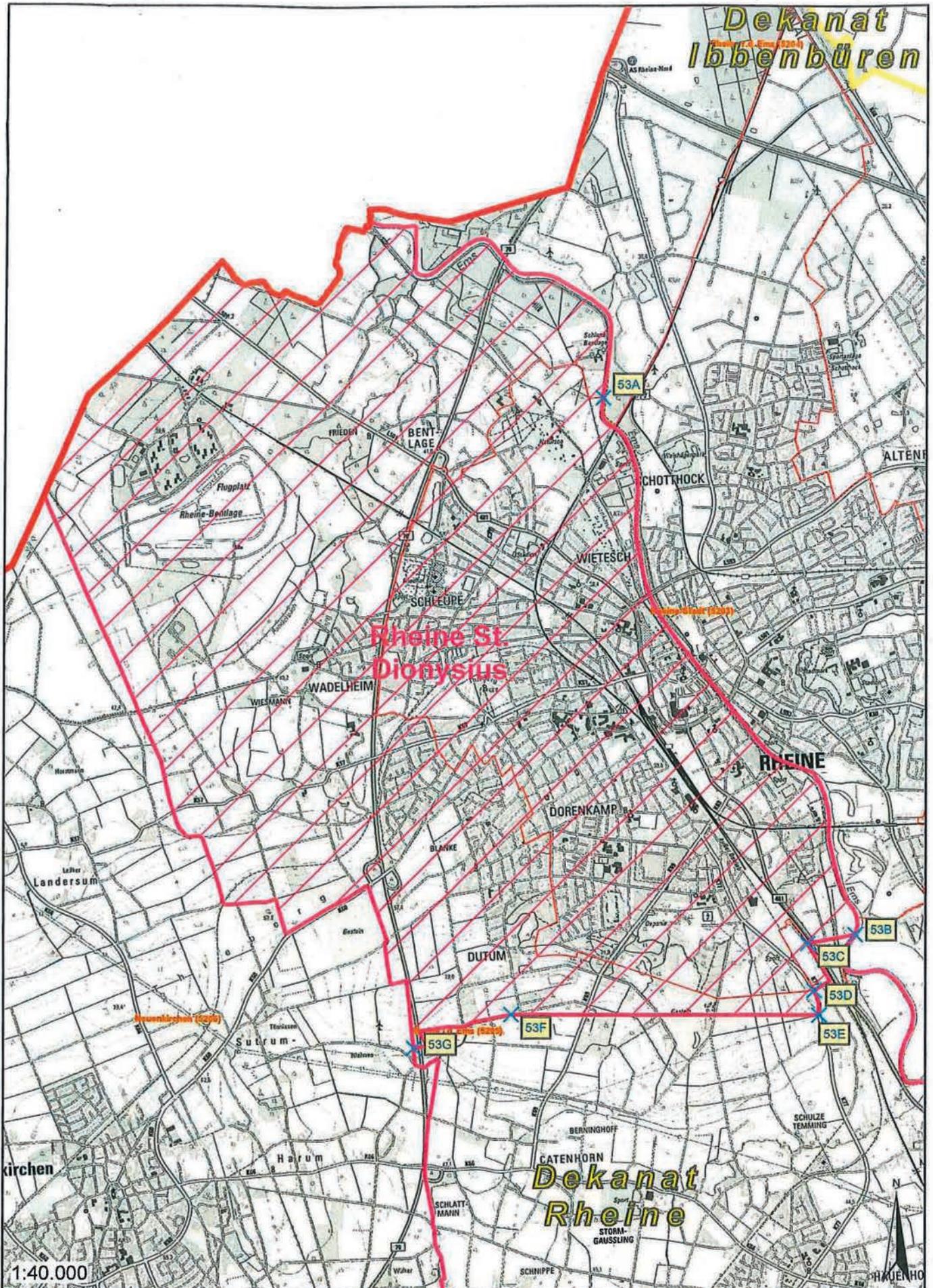
Münster, 10. Juni 2016

N. Kleyboldt



Norbert Kleyboldt, Generalvikar

Rheine St. Dionysius



1:40.000

Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015

Legende

- X Besondere Grenzpunkte
- Bistumsgrenze
- Regionsgrenze
- Dekanatsgrenze
- Grenze Kirchengemeinden
- Kirchengemeinde
- Rheine St. Dionysius
- ~ Gemarkung



hergestellt durch:
Bischöfliches Generalvikariat
Abt. 630 - Kirchengemeinden
Ref. 630/1 - Liegenschaften
 19.02.2016

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 10. Juni 2016 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 07. November 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Michael in Rheine zur Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Rheine vom 27. Januar 2013 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 13. Juli 2016

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Wolfgang Weber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 247-249

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**125 Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung im Verwaltungsverfahren gegen
Herrn Marcel Schmidt**

Das Polizeipräsidium Münster stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 27.06.2016, Aktenzeichen ZA 1.2-57.06.48-Sch „Waffenverbot gem. § 41 WaffG“) an

Herrn Marcel Schmidt
geb. 11.05.1982 in Mechernich
letzte bekannte Anschrift: Emsländer Weg 5, 48145 Münster
gem. § 10 des Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zu.
Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Herrn Schmidt ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Münster, Friesenring 43 in 48147 Münster, in Raum 70, während der Öffnungszeiten eingesehen oder entgegengenommen werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 250

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster